

**Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**  
StB 11/7122.3/4-ZTV M 2433514

Bonn, den 23. Juli 2015

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015**  
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
Leit- und Schutzeinrichtungen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)**

**Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 24/2013 vom 18. 11. 2013,  
StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976

**Anlg.:** Vordruck Eigenerklärung

In Anbetracht der für die Ausstellung der Qualifikationsnachweise gemäß Anhang 8 der ZTV M 2013 zur erforderlichen Fachkunde von Unternehmen, die mit der Applikation von endgültigen Markierungen beauftragt werden, bin ich bis auf weiteres einverstanden, dass auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Fahrbahnmarkierungen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer gemäß EU-Verordnung 305/2011 (Bauproduktenverordnung) notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stehen, diese ausstellen dürfen.

Diese gelten insofern als gleichwertig zu den in Ziffer 11 der ZTV M 2013 genannten Stellen. Eine Übertragung auf andere gleichlautende Passagen der ZTV M 2013 erfolgt nicht.

Dazu ist vom Leiter/von der Leiterin der nach EU-Verordnung 305/2011 (Bauproduktenverordnung) notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass die für die Qualifikation der Unternehmen gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang 8 der ZTV M 13 erforderlichen Maschinenkenntnisse bei dem oder der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Fahrbahnmarkierungen vorliegt.

Für den Nachweis ist der als Anlage beigefügte Vordruck zur Eigenerklärung zu verwenden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

07/2015

